

Amtliche Abkürzung: KAV
Ausfertigungsdatum: 09.01.1992
Gültig ab: 01.01.1992
Dokumenttyp: Rechtsver-
ordnung

Quelle: 
Fundstelle: BGBI I 1992, 12
FNA: FNA 752-1-12

Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas

Konzessionsabgabenverordnung

Zum 22.12.2025 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 4 V v. 1.11.2006 I 2477

Fußnoten

(+++ Textnachweis ab: 1.1.1992 +++)

Dieses Gesetz ändert die nachfolgend aufgeführten Normen

Vorschrift	Änderung	geänderte Norm	Gültigkeit		
			ab	bis	i.d.F.
§ 9 S 1	Inkraftsetzung	KAV	1.1.1992		
§ 9 S 2	Aufhebung	KAEAnO	1.1.1992		
§ 9 S 2	Aufhebung	KAEAAAnO	1.1.1992		
§ 9 S 2	Aufhebung	KAEAnOÄndV 11/67	1.1.1992		

Eingangsformel

Auf Grund des § 7 Abs. 1 und des § 12 des Energiewirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt III, Gliederungsnummer 752-1, veröffentlichten bereinigten Fassung in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes verordnet der Bundesminister für Wirtschaft:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung regelt Zulässigkeit und Bemessung der Zahlung von Konzessionsabgaben der Energieversorgungsunternehmen im Sinne des § 3 Nr. 18 des Energiewirtschaftsgesetzes an Gemeinden und Landkreise (§ 7).
- (2) Konzessionsabgaben sind Entgelte für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Strom und Gas dienen.
- (3) Tarifkunden im Sinne dieser Verordnung sind Kunden, die auf Grundlage von Verträgen nach den §§ 36 und 38 sowie § 115 Abs. 2 und § 116 des Energiewirtschaftsgesetzes beliefert werden; Preise und Tarife nach diesen Bestimmungen sind Tarife im Sinne dieser Verordnung.
- (4) Sondervertragskunden im Sinne dieser Verordnung sind Kunden, die nicht Tarifkunden sind.

Fußnoten

§ 1 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 1 V v. 22.7.1999 I 1669 mWv 31.7.1999 u. d. Art. 3 Abs. 40 Nr. 1 G v. 7.7.2005 I 1970 mWv 13.7.2005
 § 1 Abs. 2: IdF d. Art. 3 Abs. 40 Nr. 2 G v. 7.7.2005 I 1970 mWv 13.7.2005

§ 2 Bemessung und zulässige Höhe der Konzessionsabgaben

(1) Konzessionsabgaben dürfen nur in Centbeträge je gelieferter Kilowattstunde vereinbart werden.

(2) Bei der Belieferung von Tarifkunden dürfen folgende Höchstbeträge je Kilowattstunde nicht überschritten werden:

1.	a)	bei Strom, der im Rahmen eines Schwachlasttarifs nach § 9 der Bundestarifordnung Elektrizität oder der dem Schwachlasttarif entsprechenden Zone eines zeitvariablen Tarifs (Schwachlaststrom) geliefert wird,	0,61 Cent,
	b)	Bei Strom, der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird, in Gemeinden	
		bis 25.000 Einwohner	1,32 Cent,
		bis 100.000 Einwohner	1,59 Cent,
		bis 500.000 Einwohner	1,99 Cent,
		über 500.000 Einwohner	2,39 Cent,
2.	a)	bei Gas ausschließlich für Kochen und Warmwasser in Gemeinden	
		bis 25.000 Einwohner	0,51 Cent,
		bis 100.000 Einwohner	0,61 Cent,
		bis 500.000 Einwohner	0,77 Cent,
		über 500.000 Einwohner	0,93 Cent,
	b)	bei sonstigen Tariflieferungen in Gemeinden	
		bis 25.000 Einwohner	0,22 Cent,
		bis 100.000 Einwohner	0,27 Cent,
		bis 500.000 Einwohner	0,33 Cent,
		über 500.000 Einwohner	0,40 Cent.

Maßgeblich ist die jeweils vom statistischen Landesamt amtlich fortgeschriebene Einwohnerzahl.

(3) Bei der Belieferung von Sondervertragskunden dürfen folgende Höchstbeträge je Kilowattstunde nicht überschritten werden:

1.	bei Strom	0,11 Cent,
2.	bei Gas	0,03 Cent.

(4) ¹Bei Strom dürfen Konzessionsabgaben für Lieferungen an Sondervertragskunden nicht vereinbart oder gezahlt werden, deren Durchschnittspreis im Kalenderjahr je Kilowattstunde unter dem Durchschnittserlös je Kilowattstunde aus der Lieferung von Strom an alle Sondervertragskunden liegt. ²Maßgeblich ist der in der amtlichen Statistik des Bundes jeweils für das vorletzte Kalenderjahr veröffentlichte Wert ohne Umsatzsteuer. ³Versorgungsunternehmen und Gemeinde können höhere Grenzpreise vereinbaren. ⁴Der Grenzpreisvergleich wird für die Liefermenge eines jeden Lieferanten an der jeweiligen Betriebsstätte oder Abnahmestelle unter Einschluß des Netznutzungsentgelts durchgeführt.

(5) ¹Bei Gas dürfen Konzessionsabgaben für Lieferungen an Sondervertragskunden nicht vereinbart oder gezahlt werden,

1. die pro Jahr und Abnahmefall 5 Millionen Kilowattstunden übersteigen oder
2. deren Durchschnittspreis im Kalenderjahr unter 1,50 Cent je Kilowattstunde liegt, wobei dieser Preis im Verhältnis der Durchschnittserlöse des Versorgungsunternehmens aus der Belieferung von Sondervertragskunden im Jahr 1989 und im jeweiligen Kalenderjahr zu verändern ist. ²Für

nach dem 1. Januar 1992 abgeschlossene Verträge ist der Durchschnittserlös je Kilowattstunde aus den Lieferungen von Gas an alle Letztverbraucher zugrunde zu legen und entsprechend zu verändern; maßgeblich ist der in der amtlichen Statistik des Bundes für das Jahr des Vertragsabschlusses veröffentlichte Wert ohne Umsatzsteuer.

²Versorgungsunternehmen und Gemeinde können niedrigere Grenzmengen oder höhere Grenzpreise vereinbaren.

(6) ¹Liefern Dritte im Wege der Durchleitung Strom oder Gas an Letztverbraucher, so können im Verhältnis zwischen Netzbetreiber und Gemeinde für diese Lieferungen Konzessionsabgaben bis zu der Höhe vereinbart oder gezahlt werden, wie sie der Netzbetreiber in vergleichbaren Fällen für Lieferungen seines Unternehmens oder durch verbundene oder assoziierte Unternehmen in diesem Konzessionsgebiet zu zahlen hat. ²Diese Konzessionsabgaben können dem Durchleitungsentgelt hinzugerechnet werden. ³Macht der Dritte geltend, auf seine Lieferungen entfielen niedrigere Konzessionsabgaben als im Durchleitungsentgelt zugrunde gelegt, so kann er den Nachweis auch durch das Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers gegenüber dem Netzbetreiber erbringen.

(7) ¹Unbeschadet des § 1 Abs. 3 und 4 gelten Stromlieferungen aus dem Niederspannungsnetz (bis 1 Kilovolt) konzessionsabgabenrechtlich als Lieferungen an Tarifkunden, es sei denn, die gemessene Leistung des Kunden überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 Kilowatt und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 Kilowattstunden. ²Dabei ist auf die Belieferung der einzelnen Betriebsstätte oder Abnahmestelle abzustellen. ³Bei der Ermittlung des Jahresverbrauchs werden Stromlieferungen nach §§ 7 und 9 der Bунdestarifordnung Elektrizität sowie Stromlieferungen im Rahmen von Sonderabkommen für Lieferungen in lastschwachen Zeiten nicht berücksichtigt; für diese Lieferungen gelten § 2 Abs. 2 Nr. 1a und Abs. 3. ⁴Netzbetreiber und Gemeinde können niedrigere Leistungswerte und Jahresverbrauchsmengen vereinbaren.

(8) ¹Wird ein Weiterverteiler über öffentliche Verkehrswege mit Strom und Gas beliefert, der diese Energien ohne Benutzung solcher Verkehrswege an Letztverbraucher weiterleitet, so können für dessen Belieferung Konzessionsabgaben bis zu der Höhe vereinbart oder gezahlt werden, in der dies auch ohne seine Einschaltung zulässig wäre. ²Absatz 6 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

Fußnoten

§ 2 Abs. 1: IdF d. Art. 28 Nr. 1 Buchst. a G v. 10.11.2001 | 2992 mWv 1.1.2002

§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a: IdF d. Art. 28 Nr. 1 Buchst. b DBuchst. aa aaa G v. 10.11.2001 | 2992 mWv 1.1.2002

§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b: IdF d. Art. 28 Nr. 1 Buchst. b DBuchst. aa bbb G v. 10.11.2001 | 2992 mWv 1.1.2002

§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a: IdF d. Art. 28 Nr. 1 Buchst. b DBuchst. bb aaa G v. 10.11.2001 | 2992 mWv 1.1.2002

§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b: IdF d. Art. 28 Nr. 1 Buchst. b DBuchst. bb bbb G v. 10.11.2001 | 2992 mWv 1.1.2002

§ 2 Abs. 3 Nr. 1: IdF d. Art. 28 Nr. 1 Buchst. c DBuchst. aa G v. 10.11.2001 | 2992 mWv 1.1.2002

§ 2 Abs. 3 Nr. 2: IdF d. Art. 28 Nr. 1 Buchst. c DBuchst. bb G v. 10.11.2001 | 2992 mWv 1.1.2002

§ 2 Abs. 4 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 2 V v. 22.7.1999 | 1669 mWv 31.7.1999

§ 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Satz 1: IdF d. Art. 28 Nr. 1 Buchst. d G v. 10.11.2001 | 2992 mWv 1.1.2002

§ 2 Abs. 6 u. 7: Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 V v. 22.7.1999 | 1669 mWv 31.7.1999

§ 2 Abs. 7 Satz 1: IdF d. Art. 3 Abs. 40 Nr. 3a G v. 7.7.2005 | 1970 mWv 13.7.2005

§ 2 Abs. 8: Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 V v. 22.7.1999 | 1669 mWv 31.7.1999

§ 3 Andere Leistungen als Konzessionsabgaben

(1) ¹Neben oder anstelle von Konzessionsabgaben dürfen Versorgungsunternehmen und Gemeinde für einfache oder ausschließliche Wegerechte nur die folgenden Leistungen vereinbaren oder gewähren:

1. Preisnachlässe für den in Niederspannung oder in Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde bis zu 10 vom Hundert des Rechnungsbetrages für den Netzzugang, sofern diese Preisnachlässe in der Rechnung offen ausgewiesen werden,

2. Vergütung notwendiger Kosten, die bei Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen an öffentlichen Verkehrswegen der Gemeinden durch Versorgungsleitungen entstehen, die in oder über diesen Verkehrswegen verlegt sind,
3. Verwaltungskostenbeiträge der Versorgungsunternehmen für Leistungen, die die Gemeinde auf Verlangen oder im Einvernehmen mit dem Versorgungsunternehmen zu seinem Vorteil erbringt.

²Für die Benutzung anderer als gemeindlicher öffentlicher Verkehrswege sowie für die Belieferung von Verteilerunternehmen und deren Eigenverbrauch dürfen ausschließlich die in Satz 1 Nr. 2 und 3 genannten Leistungen vereinbart oder gewährt werden.

(2) Nicht vereinbart oder gewährt werden dürfen insbesondere

1. sonstige Finanz- und Sachleistungen, die unentgeltlich oder zu einem Vorzugspreis gewährt werden; Leistungen der Versorgungsunternehmen bei der Aufstellung kommunaler oder regionaler Energiekonzepte oder für Maßnahmen, die dem rationellen und sparsamen sowie ressourcenschonenden Umgang mit der vertraglich vereinbarten Energieart dienen, bleiben unberührt, so weit sie nicht im Zusammenhang mit dem Abschluß oder der Verlängerung von Konzessionsverträgen stehen,
2. Verpflichtungen zur Übertragung von Versorgungseinrichtungen ohne wirtschaftlich angemessenes Entgelt.

Fußnoten

§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1: IdF d. Art. 3 Abs. 40 Nr. 4 G v. 7.7.2005 I 1970 mWv 13.7.2005 u. d. Art. 3 Abs. 4 V v. 1.11.2006 I 2477 mWv 8.11.2006

§ 4 Tarifgestaltung

(1) ¹Konzessionsabgaben sind in den Entgelten für den Netzzugang und allgemeinen Tarifen auszuweisen. ²Gelten die Entgelte für den Netzzugang und allgemeinem Tarifpreise für mehrere Gemeinden, genügt die Angabe der für sie maßgeblichen Höchstbeträge sowie der Hinweis auf den Vorrang von Vereinbarungen, daß keine oder niedrigere Konzessionsabgaben zu zahlen sind.

(2) Soweit bei Versorgungsgebieten mit mehreren Gemeinden das Versorgungsunternehmen und eine Gemeinde vereinbaren, daß für die Belieferung von Stromtarifabnehmern keine Konzessionsabgaben oder niedrigere als die nach den §§ 2 und 8 zulässigen Beträge gezahlt werden, sind die Entgelte für den Netzzugang und die allgemeinen Tarife in dieser Gemeinde entsprechend herabzusetzen.

(3) Bei Strom gelten die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 erst von dem Zeitpunkt an, zu dem eine nach dem 1. Januar 1992 erteilte Tarifgenehmigung wirksam wird.

Fußnoten

§ 4 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 3 Abs. 40 Nr. 5 G v. 7.7.2005 I 1970 mWv 13.7.2005

§ 4 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 3 Abs. 40 Nr. 6 G v. 7.7.2005 I 1970 mWv 13.7.2005

§ 4 Abs. 2: IdF d. Art. 3 Abs. 40 Nr. 7 G v. 7.7.2005 I 1970 mWv 13.7.2005

§ 5 Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen

(1) ¹Abschlagszahlungen auf Konzessionsabgaben sind nur für abgelaufene Zeitabschnitte zulässig. ²Eine Verzinsung findet außer im Fall des Verzuges nicht statt.

(2) Vorauszahlungen dürfen nicht geleistet werden.

§ 6 Aufsichtsrechte und -maßnahmen

(1) Die zuständige Behörde kann von Versorgungsunternehmen und Gemeinden die Auskünfte und Belege verlangen, die zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung erforderlich sind.

(2) §§ 65 und 69 Energiewirtschaftsgesetz findet entsprechende Anwendung.

Fußnoten

§ 6 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 5 V v. 22.7.1999 I 1669 mWv 31.7.1999 u. d. Art. 3 Abs. 40 Nr. 8 G v. 7.7.2005 I 1970 mWv 13.7.2005

§ 7 Landkreise

¹ Landkreise können mit Versorgungsunternehmen Konzessionsabgaben vereinbaren, soweit die Landkreise aufgrund von Absprachen mit den Gemeinden die Rechte nach § 1 Abs. 2 zur Verfügung stellen können. ² In diesen Fällen sowie für laufende Verträge zwischen Landkreisen und Versorgungsunternehmen finden die Vorschriften dieser Verordnung entsprechend Anwendung. ³ Für die Bestimmung der Höchstbeträge nach § 2 Abs. 2 sind die Einwohnerzahlen der jeweiligen Gemeinde des Landkreises maßgebend. ⁴ Diese Höchstbeträge sind auch einzuhalten, soweit Konzessionsabgaben sowohl mit Landkreisen als auch mit Gemeinden vereinbart sind.

§ 8 Übergangsvorschrift

(1) ¹ Soweit Konzessionsabgaben bereits für Lieferungen im Jahre 1991 vereinbart und gezahlt worden sind, sind diese Zahlungen spätestens zum 1. Januar 1993 auf Centbeträge je Kilowattstunde umzustellen. ² Dabei ist, getrennt für Strom und Gas sowie für Tarif- und Sonderabnehmer, zu ermitteln, wie vielen Cents pro Kilowattstunde die zwischen Versorgungsunternehmen und Gemeinde vereinbarte Konzessionsabgabe 1990 entsprochen hätte. ³ Dieser Betrag ist, beginnend 1993, jährlich je Kilowattstunde wie folgt zu kürzen, bis die Höchstbeträge nach § 2 erreicht sind:

1. bei Strom für Lieferungen an Tarifabnehmer um 0,07 Cent, an Sonderabnehmer um 0,01 Cent,
2. bei Gas für Lieferungen an Tarifabnehmer um 0,03 Cent.

(2) Für die Lieferung von Stadtgas dürfen in den Bundesländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen vor dem 1. Januar 1999 keine Konzessionsabgaben vereinbart oder gezahlt werden.

Fußnoten

§ 8 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 28 Nr. 2 Buchst. a G v. 10.11.2001 I 2992 mWv 1.1.2002

§ 8 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 28 Nr. 2 Buchst. b G v. 10.11.2001 I 2992 mWv 1.1.2002

§ 8 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1: IdF d. Art. 28 Nr. 2 Buchst. c DBuchst. aa G v. 10.11.2001 I 2992 mWv 1.1.2002

§ 8 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2: IdF d. Art. 28 Nr. 2 Buchst. c DBuchst. bb G v. 10.11.2001 I 2992 mWv 1.1.2002

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Fußnoten

§ 9: Früherer Satz 2 Aufhebungsvorschrift

Schlußformel

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Redaktionelle Hinweise

Diese Norm enthält nichtamtliche Satznummern.